Bernhard Dengg ist Leiter der Juristischen Bibliothek der Universität Bern

Die Reform des Schweizer Urheberrechts aus Sicht der Bibliotheken

Durch das neue Urheberrechtsgesetz befürchten die Bibliotheken Einschränkungen in der Informationsvermittlung sowie stärkere finanzielle Belastungen.

In der Schweiz liegt nun der Entwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz vor. Die bevorstehenden Debatten des Nationalrats in der Wintersession 2006/07 werden von allen Beteiligten mit Spannung erwartet – auch von den Schweizer Bibliotheken.

Die Entwicklung des Urheberrechts lässt sich im Wesentlichen in zwei Abschnitte aufteilen: in die Zeit *ohne* digitale Technologien und in die Zeit *mit* digitalen Technologien. Führte die Verbreitung der analogen, papierenen Fotokopie bereits zu komplexen Lösungen, um die Interessen der Urheber und deren Nutzungsberechtigten zu wahren, so kommt es aufgrund der leichten Zugänglichkeit via Internet oder durch die Vereinfachung, Kopien von digitalisierten Informationen zu erstellen, zu einer völligen Neuorientierung. Der wirtschaftliche Schaden, der durch Raubkopien verursacht wird, schlägt sich in Form von strikten Schutzmassnahmen im Zuge der Anpassung des Urheberrechts an die neuen technischen Gegebenheiten nieder. So auch in der Schweiz.

Die Kritik am Entwurf zum neuen Urheberrechtsgesetz besteht auch darin, dass künftig technische Schutzsysteme zur Verhinderung des Zugangs zu digitalen Inhalten nicht mehr umgangen werden dürfen.

Alarmstimmung in Bibliotheken, Archiven und Wissenschaft

Die strengeren Regelungen führen zu einer Alarmstimmung in Bibliotheken, Archiven, in Wissenschaft, Lehre und Forschung, aber auch bei den Konsumentenvertretern. Neben den Einschränkungen in der Informationsvermittlung werden von allen auch stärkere finanzielle Belastungen befürchtet. Der wirtschaftliche Nutzen von Wissenschaft und Kultur lässt sich weiterhin schwerer messen als die vorgelegten Zahlen von Verlagen oder anderen Nutzungsberichtigten.

Die Grundlage der Diskussion ist der vom Institut für geistiges Eigentum dem Bundesrat vorgelegte Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und deren verwandten Schutzrechte (URG). Damit will man einerseits den beiden bereits 1996 verfassten Internet-Abkommen der World Intellectual Property Organisation (WIPO) Rechnung tragen, zu deren Durchsetzung die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet ist, zugleich sich aber auch an die Bestimmungen der Europäischen Union anlehnen, die sich ebenfalls nach den WIPO-Abkommen richten.

Die Kritik am Entwurf besteht vor allem darin, dass künftig technische Schutzsysteme zur Verhinderung des Zugangs zu digitalen Inhalten nicht mehr umgangen werden dürfen. Damit sind vor allem der Kopierschutz von CDs oder DVDs, aber auch passwortbeschränkte Zugänge zu Daten gemeint. Die geplanten Bestimmungen führen sogar so weit, dass die Herstellung und der Vertrieb von Umgehungssoftware verboten werden soll. Einzig und allein das Anfertigen von Privatkopien ist erlaubt, solange damit keine kommerziellen Interessen verfolgt werden. Es ist jedoch nicht geklärt, wie nun eine private Kopie erstellt werden kann, wenn den

source: https://doi.org/10.7892/boris.68834 | downloaded: 12.10.2024

Fotokopieren in Bibliotheken bleibt auch in Zukunft erlaubt. Das neue Urheberrechtsgesetz schränkt jedoch das Erstellen von digitalen Kopien, zum Beispiel aus elektronischen Zeitschriften, massiv ein.

Konsumenten der Erwerb von technischen Umgehungsmassnahmen innerhalb der Schweiz unmöglich gemacht wird.

Dürfen aber nun Bibliotheken und Archive Kopien von digitalen Werken erstellen? Zumindest zur Sicherung und zur Archivierung ihrer Bestände sieht der Entwurf eine Ausnahme vor. Der Gesetzgeber beschränkt die vorgesehene Bestimmung auf Einrichtungen, die nur öffentlich zugänglich sind. Bildungseinrichtungen und Museen sind von dieser Bestimmung ebenfalls erfasst. Alles andere als das Erstellen von Sicherungskopien ist aber auch Bibliotheken und den ihnen verwandten Einrichtungen untersagt.

Von Seiten der Bibliotheken muss man von Glück sprechen, dass nicht alles in den Entwurf aufgenommen wurde, was von den Rechteinhabern vorgeschlagen wurde, beispielsweise die Einrichtung einer Geräteabgabe.

Einschränkungen von Informationsvermittlung als Folge

Verfolgt man die derzeitige Diskussion, die aus urheberrechtlicher Sicht über die elektronischen Dokumentenlieferdienste geführt wird – man nehme nur das Beispiel des Lieferdienstes Subito in Deutschland –, so kann man davon ausgehen, dass es aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen endgültig keine Hoffnung mehr geben wird, digitale Informationen aus einer von der Bibliothek angekauften Datenbank als Datei in Form der elektronischen Fernleihe zu versenden – es sei denn, der Verwertungsberechtigte (in den meisten Fällen der Verlag) gibt die Erlaubnis dazu. Dies ist jedoch zu bezweifeln, wenn man nicht bereitwillig den Anstieg der Kosten in Kauf nehmen will.

Doch muss man von Seiten der Bibliotheken noch von Glück sprechen, dass nicht alles in den Entwurf aufgenommen wurde, was von den Rechteinhabern vorgeschlagen wurde. Dies betrifft vor allem die Einrichtung einer Geräteabgabe. Würde man jedes Computergerät als reines Speichermedium sehen, das auch zur Vervielfältigung geeignet ist, so ist verständlich, warum die Urhebervertreter nach einer zusätzlichen Gebühr beim Kauf von Geräten verlangen. Vorerst bleibt es jedoch dabei, dass nur auf Speichermedien wie CDs oder DVDs etc. eine bereits mit dem Kaufpreis geleistete Gebühr gezahlt wird.

Für Aufregung in bibliothekarischen Kreisen sorgte auch eine für Juni 2006 angekündigte Motion von Nationalrätin Vreni Müller-Hemmi, in der sie für die Ausleihe von Werkexemplaren in Bibliotheken die Einführung einer Abgabe, einer Bibliothekstantieme, verlangt. Nach heftigen vom Verband der Bibliotheken und Bibliothekarinnen/Bibliothekare BBS geführten Protesten hat sie jedoch die Motion zurückgezogen. Es bleibt abzuwarten, wann der nächste Vorstoss in diese Richtung unternommen wird.

Die Folgewirkungen der geplanten Urheberrechtsreform werden sich für Bibliotheken vorerst noch in Grenzen halten. Doch ist die Richtung, die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit all den anderen neuen Bestimmungen zu Lasten der Kundschaft, der Bibliotheken, Archive, etc., einschlägt, zu kritisieren. Dies auch, weil nach all den Jahren der Diskussion noch keine innovativen Lösungsansätze zu bemerken sind. Ein grosser Wurf ist dem Gesetzgeber somit leider nicht gelungen.

Kontakt:
bernhard.dengg@bibl.unibe.ch, Telefon 031 631 87 91

Zum Nachlesen:

– Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BBl 2006 3389)
– Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) (Entwurf) (BBl 2006 3443)
– Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und über die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Entwurf) (BBl 2006 3447)
– WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) (BBl 2006 3453)
– WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) (BBl 2006 3463)
– Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) (SR 231.1)